

Die Mahnung



ORGAN DES BUNDES DER VERFOLGTEN DES NAZIREGIMES BERLIN e. V.

2. Jahrgang

15. April 1955

Nr. 12

Unser Kommentar

Kr. In diesen Tagen wählt der BVN seinen neuen Vorstand, ein Ereignis, das für die kommende Arbeit des Bundes von großer Bedeutung ist. Es ist nun nicht die Aufgabe dieser Zeilen, zu der Wahl selbst Stellung zu nehmen, der Ausgang der Wahl liegt in der Hand der dazu Berufenen, unser Blatt aber hat ja in erster Linie für alle zu allen zu sprechen. Und in dieser Verbindung erscheint es angebracht, doch noch einmal auf die Bedeutung des BVN hinzuweisen, der in den Jahren seines Bestehens auf jeden Fall den Beweis dafür erbracht hat, daß die Grundlage, auf der der Bund aufgebaut ist, die richtige war. Durch die vom Gesetzgeber ohne Frage nicht ganz glückliche Dreiteilung der Verfolgten in rassisch, politisch und religiös Verfolgte ist eine wahrscheinlich gar nicht beabsichtigte Föderalisierung der gesamten Verfolgten — und damit der Entschädigungsfrage heraufbeschworen worden, die dem Entschädigungsproblem kaum von Nutzen sein dürfte. Das Verfolgten- und Entschädigungsproblem ist aber weit mehr ein zentrales Problem, das nur in der Form echter kooperativer Zusammenarbeit gelöst werden kann. Und in dieser Hinsicht ist das Statut unseres Bundes auf jeden Fall, und das darf ruhig einmal gesagt werden, bahnbrechend gewesen. Denn der Bund hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle Verfolgten in seinen Reihen zu sammeln, was ihm auch geglückt ist, wenigstens insoweit, als der Bund eine Sammlung aller drei Verfolgtenkategorien geworden ist. Aber damit kann es nicht sein Bewenden haben. Die kooperative Zusammenarbeit darf nicht nur ein Schlagwort sein, sie muß auch in vollem Umfang verwirklicht werden. Es geht nicht an, daß der einzelne nur damit zufrieden ist, seine eigene Entschädigungsfrage unter dem gerade für ihn gegebenen Gesichtspunkt gelöst zu sehen, eines jeden Hauptaufgabe ist es vielmehr, in der kooperativen Zusammenarbeit eine rasche Lösung aller unserer Probleme zu erreichen. Und das glückt nur, wenn wir alle in unserem Kampfe um unser gutes Recht zusammenstehen. Denn nur Zusammenarbeit macht stark. Im Hinblick auf unsere Vorstandswahlen kann man

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sir Winston Churchill

Sir Winston Churchill ist zurückgetreten. Ein wichtiges Kapitel der europäischen Geschichte hat damit seinen Abschluß gefunden. Erst spätere Geschlechter werden es ermessen können, was dieser große europäische Staatsmann für die Geschichte überhaupt bedeutet hat. Gerade unser Kreis, der Kreis der Verfolgten des Naziregimes, wird dieses anzuerkennen wissen, ist es doch in erster Linie Churchill zu verdanken, daß die gesamte westliche Welt im Kampfe gegen Hitler vereinigt wurde und damit der Nazityrannei ein Ende machen konnte. Blut, Schweiß und Tränen versprach Churchill seinem Volke, als er die Regierung übernahm und Hitler dabei war, England zu coven-trieren. Churchill war ein Mann, der es wagen konnte, seinem Volke die Wahrheit zu sagen, und wer die Gelegenheit hatte, diese seine ergreifende Radiorede zu hören, wird sie nie vergessen können. Churchills Reden während des Krieges sind aber auch für uns von großer Bedeutung. Immer wieder hat er zu erkennen gegeben, wie sehr er mit denen verbunden war, die von den Nazis unterdrückt wurden. Er hat ihr Schicksal mit inniger Anteilnahme verfolgt und alles getan, um die Welt über die Hitlertyrannie aufzuklären. Schlicht, wie er war, sprach er immer aus, was er meinte. Und damit hat er auch recht behalten. Das englische Volk, dem jeder Byzantinismus fremd ist, folgte ihm, es hielt durch, wie auch alle anderen durchgehalten haben, die unter Hitler leiden mußten. Gerade das dürfen wir, die Verfolgten des Naziregimes, niemals vergessen. Churchill kennt aber keinen sturen Haß. Er ist jeder Zeit ein großer Staatsmann geblieben. Und als solcher erkannte er auch sofort nach dem Kriege, daß in Europa nichts ohne Deutschland möglich sein kann. Des-

halb ist er auch sofort dafür eingetreten, daß Deutschland in die Vereinigung der freien Welt aufgenommen werden muß. Churchill ver-gißt nicht, er bleibt aber nicht stehen, sondern geht mit der Zeit. Und darin liegt seine Größe. Das Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung äußert sich in einem Kommentar zum Rücktritt Churchills, dem wir gern einige Zeilen entnehmen wollen, weil er die ganze Bedeutung des Rücktrittes dieses großen englischen Staatsmannes in bester Weise würdigt. Es heißt darin: „Am Abend des 4. April hat Sir Winston Churchill Königin Elisabeth II. und den Herzog von Edinburgh zu einem Essen in die Downing Street 10 eingeladen. Es war das Abschiedsessen des englischen Premierministers, der seine Königin in der feierlichen Robe des Hosenbandordens empfing. 50 Personen nahmen an diesem Empfang teil, der gleichsam die letzte Staatsaktion war, der Churchill die Note der großen Ergebenheit gab, mit der er seinem Königshause gedient hat... Am 5. April stand Sir Winston dem letzten Rat seines Kabinetts vor, und am Abend begab er sich in den Buckingham-Palast, um der Königin seinen Rücktritt vorzuschlagen. Damit ist Tatsache geworden, was seit Wochen schon Gegenstand der Vermutungen und Kombinationen in der öffentlichen Meinung gewesen ist. Churchills Politik machte ihn zum Vorkämpfer der freien Welt. Seine ganze schöpferische Vitalität diente dem Ziel, diese Welt gegen die Bedrohung durch eine neue Tyrannei zu schützen und sie so zu einigen und zu stärken, daß sie das Werk der Friedenssicherung im Sinne ihrer Lebens- und Kulturideale aufnehmen konnte. Seine großen Initiativen für die Wahrung des Friedens werden unvergessen sein!“

Gesetzgebung, Rechtsprechung, Entschädigung

Als man nach dem Hitlerkriege erkannt hatte, daß die Verfolgten des Nazi-regimes einen absoluten Rechtsanspruch auf Entschädigung für den durch dieses Regime erlittenen Schaden hatten, ging der Gesetzgeber ans Werk, um diesen Rechtsanspruch auch gesetzlich zu verankern, und so kam es zum Entschädigungsgesetz, nicht sofort in der endgültigen, heutigen Form, aber immerhin in einer Form, die zeigt, daß der Gesetzgeber auf dem richtigen Wege war. Das geht auch in vollem Umfange aus der Präambel zu unserem jetzigen Entschädigungsgesetz hervor, in der die Notwendigkeit der Entschädigung unterstrichen und der Rechtsanspruch der Geschädigten anerkannt wird. Man tut daher auch gut daran, sich immer wieder diese Präambel ins Gedächtnis zurückzurufen, um so mehr, als man oft den Eindruck hat, als sei der Tenor dieser Präambel allmählich vergessen oder, um es vorsichtiger auszudrücken, in den Hintergrund geschoben worden. Es kann aber nun nicht die Aufgabe sein, im Hinblick auf unser Thema noch einmal die gesamte Entschädigungsgesetzgebung zu analysieren, auch wenn das keine so undankenswerte Aufgabe sein dürfte, schon weil in dieser Hinsicht viele Begriffe stark ins Wanken gekommen sind. Wir wollen uns diesmal aber mehr an das Prinzipielle halten. Und in dieser Verbindung muß zunächst einmal die Tatsache unterstrichen werden, daß ein Gesetz niemals eine starre Norm sein kann, die lediglich formaljuristisch auszulegen ist. Auch Gesetze sind nur Menschenwerk. Und sogar so grundlegende Gesetze wie das Grundgesetz selbst, erweisen sich späterhin oftmals als lückenhaft, weshalb der Gesetzgeber immer wieder vor die Aufgabe gestellt wird, solche

Lücken auszufüllen oder durch Kommentare und Ausführungsbestimmungen zu überwinden. Auch unsere jetzige Entschädigungsgesetzgebung kann noch nicht als das letzte Ideal angesprochen werden, was ja schon zur Genüge aus der Praxis selbst hervorgeht. Man kann daher nur hoffen, daß die gesetzgebenden Körperschaften immer ein waches Auge für notwendige Reformen haben werden. Die Art, wie der neue Innensenator gerade diese seine Aufgaben anzupacken verstanden hat, läßt erhoffen, daß er hier auch bald die notwendigen Schritte unternimmt.

Gesetze werden also erlassen, um angewendet zu werden. Und diese Anwendung liegt in letzter Instanz in der Hand der Rechtsprechung. Bei dem ungeheuren Umfang der Entschädigungssachen sicherlich keine leichte Aufgabe. Die Größe der Aufgabe darf aber nun nicht dazu führen, daß man, nicht immer nur aus Bequemlichkeitsgründen, sich an das Formaljuristische klammert, nur um eine Sache schnell zu erledigen. Das Formaljuristische ist ja nun leider einmal ein deutsches Rechtsübel, womit die Bedeutung des Formaljuristischen keineswegs herabgemildert werden soll. Bei den Entschädigungsfragen muß man sich aber immer darüber im klaren sein, daß es sich nicht um Sachen, sondern ausschließlich um Menschen handelt, die ein schweres Los ertragen haben und auch immer noch ertragen. Das wird ja auch in der bereits erwähnten Präambel zum Ausdruck gebracht. Und da hier die einzelnen Schicksale oftmals so verwickelt sind, muß hier bei der Rechtsprechung unbedingt der Grundsatz gelten, im Zweifelsfalle pro den Geschädigten, wie in der Strafrechtsprechung der Grundsatz gilt: in dubio pro reo. Gerade im Falle der Entschädigungsfragen muß der entscheidende Richter ein besonders gut verstehender Mensch sein. Er muß den Willen dazu haben, den unglücklichen Geschädigten verstehen zu wollen, und zwar auch dort, wo das Formaljuristische vielleicht im Wege zu stehen scheint. Leider dauert die Abwicklung der Entschädigungsfälle nur allzu lange. Wie es in der in unserem Blatte gebrachten Eingabe des Rates der Evangelischen Kirche heißt, soll die Wiedergutmachung nach offiziellen Angaben bis Ende 1962 abgewickelt sein. Der Rat der Evangelischen Kirche fügt aber gleich hinzu, daß, ob schon dieser Abwicklungszeitraum viel zu lang bemessen ist, bereits Anlaß zur Befürchtung besteht, daß nicht einmal dieser Termin eingehalten werden kann, so daß man bereits damit rechnen kann, daß viele der unglücklichen Opfer des Nazismus gar nicht einmal in der Lage sein werden, die Abwicklung ihrer eigenen Entschädigung zu erleben. Und dazu kommt, daß die Entschädigungsfrage durch die langwierige Behandlung kaum populärer werden dürfte. Da der Gesetzgeber sicherlich in bester Absicht die verschiedensten Berufungsinstanzen eingebaut hat, um die beste Rechtsprechung

zu erreichen, ist die Abwicklung oben-dreien noch erschwert worden, zumal ja beide Seiten, der Geschädigte wie die Entschädigungsbehörde, die Möglichkeit erhalten haben, Berufung einzulegen. Der neue Innensenator hat dies gleich richtig erkannt, indem er bald nach seinem Amtsantritt erklärte, daß ihm jede Sache vorgelegt werden muß, bevor sie vom Entschädigungsamt vor das Kammergericht gebracht wird. Gleichzeitig will er auch die Arbeit des Entschädigungsamtes durch eine Personalerweiterung beschleunigen. Letzten Endes können aber auch die Gerichte selbst mit dazu helfen, daß die einzelnen Fälle schneller abgewickelt werden. Es gehören nur etwas Mut und menschliches Verständnis dazu. Das Formaljuristische ist hier nicht am Platze, wo es um unglückliche Menschen geht, die oft auch jetzt noch in traurigen Verhältnissen leben müssen. Diesen Menschen kann man es daher nicht übelnehmen, wenn sie darüber entsetzt sind, wie schnell selbst Pensionsfragen ehemaliger Kriegsverbrecher gelöst werden. Die Erledigung der Entschädigungsfragen hat unbedingten Vorrang. Und es ist daher Aufgabe des Gesetzgebers wie auch der Gerichte, dafür Sorge zu tragen, daß der gesamte Komplex der Entschädigungsfragen so schnell wie möglich gelöst wird, und zwar so, daß alle Opfer des Nazismus zur unbedingten Erfüllung ihres Rechtsanspruches gelangen. Die Finanzierungsfrage kann hier kein Hindernis sein. Die Auszahlung der Entschädigungen ist eine Ehrenpflicht des deutschen Volkes, ohne die auch die moralische Wiedergutmachung nicht erreicht werden kann. Es gibt genug Finanzierungsmöglichkeiten, um zu einer schnellen Lösung zu kommen. Um das aber zu erreichen, ist es unbedingt notwendig, daß vom Formaljuristischen Abstand genommen wird. Der Richter ist am besten, der sich als wahrer Mensch erweist. Das alte Wort: „Es geht auch dich an“ sollte gerade in dieser Verbindung einer ganz besonderen Beachtung unterzogen werden.

Der Gesetzgeber hat eine Grundlage gelegt, nicht die alleridealeste, aber immerhin eine Grundlage, auf der sich bauen läßt. Der Bau selbst ist in seinen Details in das Ermessen der verschiedenen Instanzen gelegt, aber nicht so, daß dabei willkürlich vorgegangen werden soll, sondern so, daß jedes Einzeldetail auch die ihm zukommende richtige Würdigung erhält. Und das, und nichts anderes hat der Gesetzgeber mit seiner Gesetzgebung gewollt. Man muß nur verstehen wollen, um auch verstehen zu können. Wird unter diesem Gesichtspunkt gehandelt, so sollte es möglich sein, die Abwicklung der Wiedergutmachung so zu beschleunigen, daß alle zu ihrem Recht kommen. Kr.

Mitteilung der Redaktion

Aus redaktionellen Gründen sehen wir uns leider gezwungen, diesmal das Einlageblatt der „Mahnung“ wegfallen zu lassen.

Unser Kommentar

(Fortsetzung von Seite 1)

deshalb nur hoffen, daß das Wahlergebnis schließlich zu einer neuen Aktivierung unserer kooperativen Zusammenarbeit führen wird. Und eine Aktivierung dieser Zusammenarbeit tut wahrlich not, nicht nur im Hinblick auf den neuen Vorstand, sondern darüber hinaus insbesondere auch hinsichtlich des Zusammenstehens der Mitglieder selbst. Kooperative Zusammenarbeit muß unsere Losung sein. In unserem Bunde sind dafür alle Voraussetzungen vorhanden. Wir müssen sie nur alle richtig erkennen. Und dazu gehört vor allem auch der positive Einsatz aller Mitglieder. Der Bund und seine Leitung helfen, soweit sie es können, allen, sie sind aber nicht nur die rettende Hebamme, die als Geburtshelfer bei der Lösung des einzelnen Entschädigungsproblems die helfende Hand bietet. Letzten Endes sind wir doch alle der Bund. Jeder hat daher die Pflicht, dazu beizutragen, daß der Bund in die Lage versetzt wird, unser aller Probleme zu lösen. Handelt daher kooperativ, auch über den Rahmen des Bundes hinaus!

Man vergißt nur allzu schnell

Herr Rechtsanwalt Dr. Theodor Alexander, auch ein Verfolgter des Naziregimes, der inzwischen englischer Staatsbürger geworden ist und sich wieder in Berlin aufhält, hat uns in freundlicher Weise die Abschrift eines von ihm an den Senator für Volksbildung gerichteten Schreibens vom 18. März zur Verfügung gestellt, das der Herr Senator aber noch nicht beantwortet hat. Da der Inhalt des Schreibens auf Zustände hinweist, die auch unsererseits immer wieder geißelt worden sind, soll es auch in seinem vollen Wortlaut wiedergegeben werden. Darin heißt es:

„Obwohl oder vielleicht gerade, weil ich — nach zwangsweiser ‚Evakuierung‘ im Jahre 1938/1939 durch das Regime — als Ausländer, der ich inzwischen durch Gewährung der britischen Nationalität wurde, ein etwas objektiverer Zuschauer in Deutschland seit etwa 12 Monaten bin, nehme ich mir heute die Freiheit, Ihrer bekannten Einsicht in die Situation folgendes zu unterbreiten:

Zur Feier der ‚Woche der Brüderlichkeit‘ wurde im Schillertheater der Hauptvortrag des Tages von Rudolph Hagelstange gehalten und über den Freien Sender Berlin übertragen. Die Gedenkrede dieses Mannes erschien mir ein unvergleichliches Zeugnis hoher Gesinnung und formvollendeter deutscher Sprechkunst zu bilden, vergleichbar etwa den Worten, die der Bundespräsident Heuss aus Anlaß des 20. Juli 1944 im letzten Gedenkjahre gefunden hat.

Hagelstanges Worte verhalten naturgemäß bei einmaligem Vortrag am Sonntagvormittag in nicht übermäßigem Interesse aller sogenannten Brüder und Schwestern. Die einzige Wiederholung des Vortrages wurde, soviel mir bekannt, für zufällige Hörer des 2. Programms auf abends 22 oder 22.30 Uhr an einem der folgenden Tage angesetzt. Wer soll die köstliche Auseinandersetzung dieses klugen Mannes über das Wort vom ‚Hüter seines Bruders‘ mitgehört haben? Verschwindend wenige. Sicherlich niemand, den wir zur Jugend rechnen können.

Dabei wäre diese Rede ein ausnehmend und in hervorragendem Maße geeignetes Material, als Broschüre in allen Schulen verteilt zu werden. Denn die deutsche Jugend hat von der Propaganda dieser sogenannten Brüderlichkeit mangels Kenntnis aller Voraussetzungen gar keinen Begriff.

Darf ich Sie aufmerksam machen auf die Worte, die der Justizminister Dr. Ameunxen in Düsseldorf bei der Einleitung dieser ‚Brüderwoche‘ gehalten hat und in der er sagte (vgl. Berliner Allgemeine Wochenzeitung vom 11. März 1955):

„Besonders bei der deutschen Jugend dürften die Grausamkeiten der verflössenen Zeit nicht in Vergessenheit geraten“ —

Darf ich gleichzeitig erwähnen, daß ich vor wenigen Tagen meiner Sekretärin, einer jungen Dame von 22 Jahren mit guter Schulbildung, beim Diktat eines Antrages an das Entschädigungsamt den

Namen **Auschwitz** vorbuchstabieren mußte, und als ich sie fragte, ob sie das Wort nicht kenne, die verneinende Antwort erhielt: Sie habe dieses Wort noch niemals gehört!...

Wie mit dem Vortrag von Rudolph Hagelstange verhält es sich auch mit dem Gedenkvortrage der Frau Anna Maria Jokl aus den Niederschriften des Juden bei der Zerstörung des Warschauer Gettos. Die ungeheure Eindruckskraft dieses furchtbaren Erlebnisses und ihrer Wiedergabe muß der Jugend — die älteren haben wohl schon längst vergessen — unmittelbar in geeigneter Weise und immer wieder nahegebracht oder ihr überhaupt erst einmal unterbreitet werden, in dieselbe Kategorie gehört im übrigen das Ihnen sicher bekannte ‚Brandopfer‘ in dem Vortrage des süddeutschen Pfarrers. Aber nicht um 10 Uhr abends oder in später Nachtstunde.

Mir erscheint das wichtiger, als ‚08/15‘ oder sich ewig wiederholende ‚Perlen von Schlagern aus aller Welt‘, mit der man die deutsche Jugend vollstopft. Der Rundfunk, zumal in Berlin, sollte einmal an seine erzieherischen Pflichten erinnert werden.

Gestatten Sie mir als Zuschauer in Deutschland dieses offene Wort. Ich bin alter Frontoffizier des ersten Weltkrieges und kenne meine Pappenheimer nach Emigration von 16 Jahren. Ich hatte den Vorzug, Ihnen neulich bei meinem alten Kriegskameraden und Freunde Karl Ebert im Grunewald vorgestellt zu werden, aber Sie werden sich dessen wohl kaum entsinnen.

Immerhin wäre es mir interessant, von Ihnen zu hören, ob Sie nicht finden, daß bezüglich der von mir angeschnittenen Fragen wie in Berlin so in ganz Deutschland noch viel getan werden müßte, zu-

mal, weil man z. B. in England annimmt, daß jeder Deutsche, auch die deutsche Jugend, nun über das Geschehene unterrichtet wurde und nicht mehr sozusagen ein wenig erstaunt ins Blaue hineinschaut.“

Ja, das Schlechte und Gemeine wird eben wieder immer nur allzu schnell vergessen. In dieser Verbindung möchten wir unsererseits auch noch einige Fragen an den Herrn Senator für Volksbildung richten, für deren Beantwortung wir sehr dankbar wären, zumal sie mit dem oben angeführten Schreiben in gewissem Zusammenhange stehen dürften und daher sicherlich geeignet sind, alle die angeführten Mißstände baldigst aus der Welt zu schaffen.

1. Der Herr Bundespräsident hat die dritte Strophe des Deutschlandliedes zum deutschen Nationalgesang erklärt. Warum müssen die hiesigen Oberschüler aber, wie es uns zur Kenntnis gebracht worden ist, auch weiterhin alle drei Strophen dieses Liedes auswendig lernen? Steht das nicht im Widerspruch zur Demokratisierung des deutschen Volkes?

2. Wenn im Geschichtsunterricht über die Gründe gesprochen wird, die zum Ausbruch der beiden Weltkriege dieses Jahrhunderts geführt haben, dann wird immer wieder versucht, auch den anderen Mächten eine Mitschuld zu geben, was insbesondere im Hinblick auf den furchtbaren Hitlerkrieg wohl nicht gerechtfertigt sein dürfte. Wäre es nicht angebracht, sich auch hier mehr an die gegebenen Tatsachen zu halten? Die **Jugend darf doch nicht im dunkeln gehalten werden**, sie, die einmal der Träger der deutschen Demokratie sein wird, nicht wahr, Herr Senator? Es darf doch weder etwas vergessen noch die Wahrheit entstellt werden. Die Red.

Bücherwoche der Verfolgten-Literatur

Wir feiern die Woche der Brüderlichkeit, den Muttertag und gedenken der Opfer der beiden Weltkriege, des 20. Juli 1944 und des 17. Juni 1953. Es gibt auch eine Woche des Buches. Wäre es nicht möglich, daß alle Buchhandlungen und Verleger eine **Bücherwoche der Verfolgten-Literatur** veranstalten!? Am 2. Mai werden es zehn Jahre, daß das „Tausendjährige Reich“ total untergegangen ist und die Opfer dieser Diktatur von ihren Peinigern befreit wurden. In diesen zehn Jahren sind viele Bücher über das Hitler-Reich mit seinen Schandtaten geschrieben worden, Dokumente, in denen eindeutig die Barbarei dieser unseligen Zeit geschildert und der Weltöffentlichkeit unterbreitet wurden. Diese Bücher sind erschienen, aber werden sie auch gelesen, vor allem von denjenigen, die das größte Unglück aller Zeiten mitverschuldet haben? Es geht noch um etwas anderes! Wohl hören wir gelegentlich von neuen Büchern auf diesem Gebiet. Aber sehen wir sie denn in den Schaufenstern der Bücherläden, damit auch die

nötige Reklame gemacht wird? Unsere Suchaktion ist beschämend. Wir unterstellen nicht, daß mit dieser Zurückhaltung oder dem Nicht-zur-Schau-Stellen eine gewisse Absicht verbunden ist. Beinahe könnte man es vermuten, denn die Kriegsliteratur der ehemaligen NS-Generale und Nazigrößen wie Schacht sind in den Schaufenstern meistens zu sehen. Dagegen vermischen wir schmerzlich die hervorragenden Bücher und Aufklärungsliteratur, wie der „Wall“ von John Hersey über die Geschichte des **Warschauer Getto** und die tief sinnigen Erzählungen von Elli Heuss-Knapp, der verstorbenen Gattin unseres Bundespräsidenten.

Die zehnjährige Wiederkehr des 2. Mai 1945 könnte diese Lücke schließen, indem die Buchhändler und Verleger obigen Gedanken aufgreifen und eine Bücherwoche der Verfolgten-Literatur veranstalten, damit diese Bücher nicht in Regalen verstauben und das Gewissen der Allzuvergeßlichen wachgerüttelt wird; es wäre die Erfüllung einer Aufgabe. Si.

Dienst- und Arbeitsverträge im Entschädigungsverfahren

Der Direktor des Amtsgerichts Schöneberg, Dr. Bukofzer, bringt im 5. Heft der Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht einige interessante Ausführungen über Dienst- und Arbeitsverträge im Entschädigungsverfahren, wie sie durch das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 6. November 1953 zu behandeln sind. Nach diesem Gesetz hat die bisherige Regelung eine nicht unerhebliche Ergänzung und Erweiterung gefunden.

Dr. Bukofzer schreibt hierzu u. a.:

„Nach § 34 des Gesetzes hat der Verfolgte, der in einem privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch Entlassung, vorzeitiges Ausscheiden oder durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung geschädigt worden ist, Anspruch auf Einräumung seines früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder arbeitsunfähig ist, und ferner auf eine Entschädigung für den Schaden, der ihm durch die genannten Maßnahmen entstanden ist. Voraussetzung ist wie in allen Fällen der Entschädigung nach dem BEG, daß der Betreffende in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 wegen seiner gegen den Nationalismus gerichteten politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist.

In allen diesen Fällen hat der Verfolgte in erster Linie den Anspruch auf Einräumung seines früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes. In § 35 ist bestimmt, daß der Anspruch sich gegen jeden Arbeitgeber des Verfolgten richtet, aus dessen Dienst er innerhalb der Verfolgungszeit entlassen wurde. In soweit geht das Gesetz weiter als die früheren Landesgesetze, die nur den letzten Arbeitgeber zur Wiedergutmachung verpflichten. Der Arbeitgeber kann sich nur dann von der Erfüllung des Anspruchs befreien, wenn er hierzu aus zwingenden wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen in der Lage ist.

Ferner steht dem betroffenen Arbeitnehmer eine Kapitalentschädigung zu. Hierfür sind die Vorschriften über die Kapitalentschädigung der Angehörigen freier Berufe (BEG §§ 30 bis 32) entsprechend anwendbar. Es ist, danach eine Entschädigung zu zahlen, die den Versorgungsbezügen entspricht, die einem vergleichbaren Beamten für die Zeit von seiner Entlassung bis zur Wiedereinstellung zugestanden hätten, wenn er im Zeitpunkt der Entlassung in den Ruhestand versetzt worden wäre, mindestens aber zwei Drittel der vergleichbaren letzten Dienstbezüge.

Nach § 36 kann der Verfolgte an Stelle der Kapitalentschädigung eine Rente wählen, allerdings nur dann, wenn er im Zeitpunkt der Entschließung das 65. Le-

bensjahr (bei Frauen das 60. Lebensjahr) vollendet hat oder erwerbsunfähig ist. Bei der Bemessung der Rente ist das Lebensalter des Verfolgten und die ihm zustehende Kapitalentschädigung angemessen zu berücksichtigen.

Während in den früheren Landesgesetzen Bestimmungen enthalten waren, durch die den Verfolgten eine Entschädigung für die Entziehung einer Versorgungsrente gewährt worden ist, fehlt es bedauerlicherweise im BEG an einer derartigen Bestimmung. Dagegen ist in § 64 BEG ausdrücklich vorgesehen, daß Schäden, die der Verfolgte in der Sozialversicherung erlitten hat, nach den hier, für besonders geltenden Vorschriften zu regeln sind, insbesondere nach dem Gesetz des Wirtschaftsrats über die Behand-

lung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949.

Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß nach § 104 BEG die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden widersprechenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften aufgehoben worden sind, daß es aber, soweit das bisherige Landesrecht weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewährt, hierbei zugunsten der Anspruchsberechtigten sein Bewenden behält. Solche Arbeitnehmer, die über 60 Jahre alt, bedürftig oder durch Krankheit oder durch Gebrechen um mindestens 50 v. H. in ihrer Erwerbstätigkeit gemindert sind, sollen nach § 85 des Gesetzes mit Vorrang behandelt werden.“

Lipschitz hielt sein Versprechen

Unter dieser Überschrift brachte „Der Abend“ vor einigen Tagen einen kurzen Bericht über die Entschädigungsauszahlungen im letzten Haushaltsjahr, der auch unsere Leser interessieren dürfte, zumal er eine recht ermutigende Tatsache zum Ausdruck bringt. In dem Bericht heißt es:

„Nicht nur voll verwendet, sondern sogar noch mehr verbraucht hat das Entschädigungsamt von den ihm zur Verfügung stehenden Geldern für das am 31. März endende Rechnungsjahr 1954/55. Im Etat waren 68 Millionen Mark vorgesehen. Diese Summe ist um zehn Millionen DM überschritten worden. Der

Senator des Innern, Lipschitz, hat damit sein Versprechen eingelöst, daß in diesem Jahr keine im Etat vorgesehene Mark zurückgehen wird, wie das bedauerlicherweise im vergangenen Jahr geschehen ist.“

Wir stehen nicht an, auch uns dieser Ansicht voll und ganz anzuschließen, verdient doch jede gute Tat auch die rechte Würdigung. In einer Besprechung der Arbeitsgemeinschaft mit Senator Lipschitz, die am 5. April stattgefunden hat, berichtete der Senator im übrigen, daß Senator Haas die zehn Millionen DM, mit denen die vorgesehenen Entschädigungszahlen überschritten wurden, zur Verfügung gestellt habe, so daß nicht auf den neuen Etat vorgegriffen werden mußte. Für das laufende Rechnungsjahr stehen rund 80 Millionen DM zur Verfügung mit der Zusage einer Nachtragsbewilligung, wenn der Etat nicht ausreichen sollte. Senator Lipschitz erklärte in dieser Verbindung, daß die 80 Millionen DM auch nicht ausreichen würden; wenn keine Umorganisation des Entschädigungsamtes durchgeführt würde. Der Senator gab jedoch der Hoffnung Ausdruck, daß die notwendige Umorganisation bald erreicht werden könnte, und er rechnet schon jetzt damit, daß die Leistung des Amtes bereits in drei Monaten um wenigstens 10 bis 15 % erhöht werden kann.

Eine erfreuliche Antwort

Auf unser unter der Überschrift „Eine Formsache“ in der letzten Nummer der „Mahnung“ veröffentlichtes Schreiben an den Regierenden Bürgermeister, das auch dem Senator für Justiz zugestellt wurde, hat uns der Regierende Bürgermeister umgehend und zu unserer vollen Zufriedenheit sofort geantwortet. In dem Antwortschreiben heißt es:

„Der Herr Regierende Bürgermeister dankt Ihnen sehr für Ihr freundliches Schreiben vom 28. 3. und insbesondere für die darin enthaltenen Hinweise. — Die Senatoren für Justiz und für Inneres sind sofort gebeten worden, das Erforderliche zu veranlassen.“

Wir danken dem Herrn Regierenden Bürgermeister für seine umgehende und positive Beantwortung unseres Schreibens, sind wir doch nun davon überzeugt, daß Formulierungen wie „Der Jude, Die Jüdin, usw.“ fortan in den Entschädigungsbescheiden unterbleiben werden.

Besser sehen! Besser aussehen!

Optikermeister SKIBBA

VARZINER STRASSE 3
am Bhf. Wilmersdorf · Ruf 83 66 57

Lieferant der Krankenkassen!

Versammlungskalender

Bezirksgruppe Zehlendorf

Donnerstag, den 21. 4. 1955, um 20 Uhr,
Berlin-Zehlendorf (Ratskeller Zehlendorf).

Lizensträger: Werner-A. Zehden und
Dr. jur. Ernst Lührse

Verantwortlicher Redakteur: Martin Kruse
Die mit den Namen des Verfassers bezeichneten Artikel stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Mit dem Bezug der „Mahnung“ ist keine Mitgliedschaft im BVN verbunden.

Verlag und Redaktion BVN, Berlin-Charlottenburg, Mommsenstraße 27 — Tel. 32 01 32.

Druck: Druckhaus Tempelhof, Berlin.